

**Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG-) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 23.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderbrarup sind:
1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in Ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtig die Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe),
 2. im Katastrophenschutz mitwirken,
 3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
 4. auf Anordnung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
 5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
 6. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei
1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG)
 2. bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§21 Abs. 3 BrSchG)

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 Abs. 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
1. Einsätze zu Zwecken nach § 1 Abs. 2 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.
 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,

3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist,
 6. Gestellung von Feuersicherheitswachen,
 7. Zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und –geräten,
 8. freiwillig wahrgenommene Aufgaben auf vertraglicher Grundlage außerhalb der Pflichtaufgaben des Brandschutzes.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

a) je Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen	22,00 €/Std.
b) je Feuerwehrangehörigen bei Sicherheitswachen	15,00 €/Std.
- (2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

a) Tanklöschfahrzeug TLF 18	50,00 €/Std.
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	80,00 €/Std.
c) Mehrzweckfahrzeug MZF/Mannschaftstransportwagen MTW	30,00 €/Std.
- (3) Die Gebühren für Geräte, die gesondert bereitgestellt werden betragen:

a) Anhänger	10,00 €/Std.
b) Motorkettensäge	10,00 €/Std.
c) Stromaggregat	15,00 €/Std.
d) Saugpumpe	15,00 €/Std.
- (4) In diesen Gebühren sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u.ä.) und deren Entsorgung sind nicht mit eingeschlossen und werden durch Kostenerstattungsanspruch in Höhe des Selbstkostenpreises geltend gemacht.
- (5) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (6) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von den Absätzen 1 – 3 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 4 Schuldner der Gebühren und der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. derjenige der den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat.

- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschildnerin.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus (Standort) nach den Stundensätzen,
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus (bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Bei einer missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr wird mindestens ein Betrag in Höhe von 300,- € erhoben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden - soweit sie nicht Folge natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht werden.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.
- (3) Für die Kostenerstattungsansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Süderbrarup, den 06.11.2008

Bürgermeister

Aushang am: 10.11.2008
Abzunehmen am: 18.11.2008
Abgenommen am: